

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stempel und Gebühren

nach den allerh. kais. Verordnungen vom 8. Juli 1858 mit Bezug auf die diesfälligen früheren, sowie auf die Verordnung vom 17. Mai 1859 in Betreff des außerordentlichen Kriegszuschlages, und die Gesetze vom 13. Dezember 1863 und 29. Februar 1864.

I. Für Wechsel.		Gebührensatz sammt Zuschl. in öst. W.		II. Für Urkunden.		Gebührensatz sammt Zuschl. in öst. W.	
		fl.	fr.			fl.	fr.
	bis 60 fl.	—	5		bis 20 fl.	—	7
über	60 fl.	—	10	über	20 fl.	—	13
"	120 "	—	20	"	40 "	—	19
"	240 "	—	30	"	60 "	—	32
"	360 "	—	40	"	100 "	—	63
"	480 "	—	50	"	200 "	—	94
"	600 "	—	60	"	300 "	1	25
"	720 "	—	70	"	400 "	2	50
"	840 "	—	80	"	800 "	3	75
"	966 "	—	90	"	1200 "	5	—
"	1080 "	1	—	"	1600 "	6	25
"	1200 "	2	—	"	2000 "	7	50
"	2400 "	3	—	"	2400 "	10	—
"	3600 "	4	—	"	3200 "	12	50
"	4800 "	5	—	"	4000 "	15	—
"	6000 "	6	—	"	4800 "	17	50
"	7200 "	7	—	"	5600 "	20	—
"	8400 "	8	—	"	6400 "	22	50
"	9600 "	9	—	"	7200 "	25	—
"	10800 "	10	—				
"	12000 "	11	—				
"	13200 "	12	—				
"	14400 "	13	—				
"	15600 "	14	—				
"	16800 "	15	—				

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentl. Zuschlag von 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

Ueber 18.000 fl. ist von je 1200 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentl. Zuschlag von fl. 1 zu entrichten, wobei der Restbetrag unter 1200 fl. als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, ohne Unterschied, ob im In- oder Auslande ausgestellt, im In- oder Auslande zahlbar, sowie jedes Duplikat desselben (secunda, tertia u. s. w.) und jede girirte Wechselskopie.

Darlehens-Verträge (Schuldscheine) über Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere und Waaren, wenn dieselben von statutenmäßig berechtigten Anstalten auf nicht länger als 3 Monate ertheilt werden.

Dieser Scala unterliegen: Ablösungs-Verträge nach dem Werthe des Gegenstandes, Aktien-Coupons, Assignationen von und auf Kaufleute, wenn sie nicht in Gold bestehen, und andere nach dem Betrage, Assuranz-Polizzen, Bauverträge, Bestandverträge, Bürgschafts-Urkunden bei schätzbarer Verbindlichkeit, Kautions-Urkunden, entgeltliche Cessionen von Schuldforderungen, Verträge über Dienstleistungen, Ehepakte, Quittungen und Empfangsbesättigungen, Gesellschafts-Verträge, Glücks-Verträge, Hypothekar-Verschreibungen, Lebensbriefe, Privat-Obligationen, Pacht- und Pfandverträge, schätzbare Reserve, Saldirungen, die nicht von Handels- und Gewerbsleuten vorgenommen sind, Schuldscheine, Vergleiche, Vollmachten mit bedingtem Lohne, Wechsel-Prorogationen.